

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	11 (1913-1914)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Organisationsfragen im Armenwesen
<b>Autor:</b>	Appenzeller, G.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836897">https://doi.org/10.5169/seals-836897</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. A. Bößhardt und Paul Keller.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Füssli,**  
**Zürich.**

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.  
Postabonnenten Fr. 3. 10.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

11. Jahrgang.

1. Februar 1914.

Nr. 5.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Organisationsfragen im Armenwesen.

Von G. Appenzeller, Pfarrer, Rapperswil (Bern).

In einem früheren Jahrgang des „Armenpflegers“ hat der Herausgeber, Herr Pfarrer A. Wild, die Kantone Rapperswil lassen, die vor der Aufgabe stehen, ein neues Armengesetz entwerfen zu müssen. Aber auch von denjenigen Kantonen, die diesen Gedanken nicht hegen, muß immer wieder die Frage aufgeworfen werden: Entspricht unser Armengesetz den — vielleicht seit dem Erlass des Gesetzes stark veränderten — Bedürfnissen unserer Zeit? Man hat dieser Frage allerdings auch schon die Behauptung entgegengesetzt: „Das Beste in der Armenpflege ist immer der Geist, die Gesinnung.“ Niemand wird bezweifeln, daß diese Behauptung eine elementare Wahrheit in sich birgt. Einzelne Persönlichkeiten haben zu aller Zeit mehr zur Belebung der Armenpflege und Armenerziehung getan als die Gesetzgeber ihrer Zeit, weil sie vom Geiste der Liebe erfüllt und angetrieben waren, dem auch das Licht einer gesunden und weitausblickenden Einsicht zu Gebote stand. Gesetze und Einrichtungen, um die bewegenden Ideen ins Leben zu führen, ihnen Gestalt und Wirksamkeit zu geben, pflegen dann nachzufolgen, und es ist gut so. Die Begeisterung kann abnehmen, tritt gewöhnlich nach dem Hingange der großen Ideenträger zurück; die Gesetze aber bleiben und wirken fort. Hervorragende Menschenfreunde und schöpferische Geister geben das Vorbild; die Gesetze ahmen es nach und suchen die Mittel und Wege zu schaffen, die auch für gewöhnliche Menschenkinder sichtbar und gangbar sind. Bei den meisten Aufgaben des Staates kennt man ungefähr den Umfang, die Grenze der zu leistenden Arbeit und die Größe der erforderlichen Mittel. Bei der Armenfrage geht man gleichsam auf den Moorboden hinaus, von dem niemand weiß, wie weit er sich ausdehnt, wo er aufhört. Man kann die Armenfrage wesentlich aus einem doppelten Standpunkte auffassen, aus demjenigen der Administration und aus demjenigen des Rechts; man kann fragen: Sind die vorliegenden Vorschläge gerecht, abgesehen davon, ob sie zweckmäßig sind? und: Sind sie zweckmäßig, abgesehen davon, ob sie auch gerecht sind? Es wird

jeder gesetzgeberischen Arbeit in den einzelnen Kantonen ein eingehendes Studium der Geschichte des Armenwesens vorangehen müssen. Wer die Geschichte des Armenwesens vornehm ignoriert, wird schwerlich imstande sein, auf diesem Gebiete etwas zu leisten, das den Verhältnissen gerecht wird und zur früheren Entwicklung als notwendige Ergänzung paßt. Es darf, wenn es auch schon früher geschehen ist, u. a. auf die „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern“ von A. Geiser hingewiesen werden, sowie auf den von der kantonalen Armentdirektion hieraus gemachten Auszug.

Es muß nun das Augenmerk in erster Linie auf die Motive gerichtet werden, die einer Gesetzgebung zugrunde liegen. Man wird in den meisten Kantonen in den ältern Verordnungen, etwa im 16. Jahrhundert, von einer gewissen Ausgleichung der Staats- und Gemeindeleistungen lesen, und zwar soll die Armenunterstützung aus christlicher Liebe und Mildtätigkeit geschehen, wobei keine andere Forderung als die allgemeine Christenpflicht ausgesprochen wird. Später, im Laufe des 17. Jahrhunderts, ändert sich hingegen das Verhältnis allmählich und spielt hinüber auf das Gebiet der Rechtspflicht, wobei die Regierung mit „Ungenaad und Straff“ droht. Also, sobald man die Christenpflicht zurücktreten läßt, muß mit Strafe gedroht werden.

Wie steht es mit der gesetzlichen Pflicht zur Armenunterstützung? Diese hat ihre Vorteile, gewiß; es ist sozusagen eine Art gegenseitiger Versicherungsanstalt gegen Hunger und Elend. Die Kehrseite ist aber da, es zeigen sich, wenn man diesen Grundsatz annimmt, zwei große Nebelstände: Das natürliche Verhältnis zwischen dem Geber einer Wohltat und dem Empfänger derselben wird dadurch gänzlich zerstört; der Eine zahlt, weil er muß, der Andere empfängt, was ihm von Rechts wegen gebührt; jener gibt ohne Liebe, dieser empfängt ohne Dankbarkeit; anstatt des schönen, edlen Verhältnisses, das bei jeder erwiesenen Wohltat zwischen dem Geber und dem Empfänger natürlich entsteht, hat man eine Art von Kriegszustand zwischen denjenigen, welche geben müssen, und denjenigen, welche fordern. Das ist der eine große Nebelstand, welcher gegen dieses Prinzip spricht. Der andere große Nebelstand ist dieser, daß der Unfleiß und die Liederlichkeit begünstigt wird. Derjenige, der weiß, daß man ihn unterhalten muß, rechnet darauf, die Sicherheit der Unterstützung macht, daß er sie gleichsam in sein Budget aufnimmt, er rechnet so sicher darauf, daß er nicht nur alle seine Bedürfnisse, sondern sogar auch seine Genüsse nach denjenigen berechnet, was die Gemeinde ihm geben müsse; er ist weniger beklümmt um seine Zukunft, es liegt ihm weniger daran, Arbeit zu finden, er wird desto leichtsinniger heiraten und weniger Bedenken tragen, eine Familie in die Welt zu stellen — alles dieses wegen der Sicherheit, daß im schlimmsten Falle die Gemeinde oder der Staat die Folgen davon zu tragen haben. Wohin führt nun dies? Einmal entsteht auf diese Weise neben der natürlichen Armut gleichsam eine künstliche, eine absolute Vermehrung der Armenlast. Eine zweite schlimme Folge des Systems ist die schlechtere Versorgung der wirklich Bedürftigen; beseidene Arme, welche nicht fordern, werden von frechern in den Hintergrund gedrängt. Im Kanton Bern z. B. hat schon die Verfassung von 1846 die Aufhebung der Rechtspflicht der Gemeinden vorangestellt. Der Arme soll unterstützt, ihm soll geholfen werden; aber er hat kein Recht, die Gemeinde dafür zu belangen. Die Gemeinde hat keine Rechtspflicht, sondern lediglich eine moralische Pflicht gegenüber dem Armen. So sagt das bernische Armengesetz von 1897 in Art. 81: „Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.“

Im Zusammenhang damit steht die Erblichkeit des Unterstüzungsauspruches, daß nämlich jeder einer bestimmten Gemeinde heimatshalber angehört, wohne er darin oder nicht, und zwar in dem Sinne, daß dieses Heimatrecht in alle Ewigkeit forbestehen und sich auch auf die Descendanten übertragen soll. — Hier liegt der Vorteil in der Sicherheit der Pflicht und des Anspruches. Jeder Heimatberechtigte weiß, wo er und die Seinen Anspruch auf Unterstützung zu machen haben, wenn er in Armut fällt, und die Gemeinde weiß, wen sie zu unterhalten hat und für wessen Wohlfahrt sie sich interessieren muß. Ein anderer großer Vorteil ist die Verbindung der Armenunterstützungspflicht mit der Wermundschafsstverwaltung. Je einsichtiger und tätiger diese ist, desto weniger wird die Verarmung zunehmen, je mehr sie erschafft, desto mehr wird die Verarmung steigen. Es ist aber auch eine Nehrseite vorhanden. Die Erblichkeit des Armenunterstützungsanspruches hat vorerst die ungeheure Härte zur Folge, daß Leute, die ihr ganzes Leben außerhalb ihrer Gemeinde zugebracht und alle ihre Kräfte in einer Ortschaft, welcher sie heimatshalber nicht angehören, und wohl auch zum Nutzen ihrer Bevölkerung verwendet haben, dann im Alter oder im Falle der Verarmung mir nichts dir nichts in ihre Bürger-(Heimat-)Gemeinde geschickt werden, welcher sie oft in Sprache, Sitten, zuweilen auch hinsichtlich der Religion gänzlich fremd geworden sind, wo kein Faden sie an das Leben mehr knüpft, wo sie sich auf einen ganz fremden Boden versetzt sehen, und wo sie denjenigen Empfang finden, der jedem Zuwachs einer Last zuteil wird. Ist dies nicht für solche Leute eine Grausamkeit? Dies wird niemand bestreiten, aber es ist einfach eine Konsequenz des Systems. — Ein fernerer Nachteil dieses Grundsatzes liegt in der allmählich entstehenden Ungleichheit in der Armenlast. Es braucht nur ein größeres Naturereignis in einem Bergtale stattgefunden zu haben, um eine Ortschaft der Verarmung für alle Zeiten näher zu bringen, denn wer ihr einmal angehört, gehört ihr mit der ganzen Nachkommenschaft immer an. An andern Orten mag der Zufall günstiger wirken, zudem auch wiederum die Einsicht und Tätigkeit am einen, die Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit am andern Orte. Jedenfalls ist eine notwendige Folge des endlichen Abschlusses der Armenbilanz zwischen den Gemeinden die allmähliche Ungleichheit der Verteilung der Armenlast. Früher haben die Bürgergemeinden mit ihren Nutzungen oft die verhängnisvollsten Folgen gezeitigt (heute ist dies überall bei weitem nicht mehr gleich). Ich las einmal, die Armenunterstützungen seien genau wie eine Medizin; eine Medizin nämlich wirke nie gleichgültig, sondern entweder wirke sie positiv gut oder positiv schlecht; darin aber sei die Armenunterstützung hinwiederum von der Medizin verschieden, daß nämlich die Medizin bitter schmecke und jeder, der davon Gebrauch machen müsse, sie so schnell als möglich zu entbehren, ihrer Loszuwerden suche, während dagegen die Unterstützung süß schmecke, weshalb man sich den Genuss derselben so lange als möglich zuzusichern suche. Und wirklich ist dies ganz richtig. Wenn man einmal eine Familie auf dem Armenetat hat, so bleibt sie darauf stehen und kommt im allgemeinen schwerlich wieder davon weg. Das ist eine Tatsache, und wenn man diejenigen Familien, welche in den Armenrödeln stehen, rückwärts verfolgt von Generation zu Generation, so wird man häufig finden, daß es häufig die gleichen waren seit langen Zeiten. Man hat in denselben durch die Medizin der Unterstützungspflicht eben alle Spannkraft zerstört, wodurch sie sich vielleicht hätten zur Wohlhabenheit oder doch Selbständigkeit erheben können. Hier sind die Bürgergemeinden mit ihren Nutzungen nicht ohne Schuld gewesen. — Dazu kommt schließlich die Macht der Verhältnisse. Die gegen-

wärtige Lage ist doch die, daß die Armen schon lange nicht mehr in ihrer Mehrheit in der Heimatgemeinde wohnen. Heimatliche Armenpflege ist unter solchen Umständen nichts anderes als auswärtige Armenpflege mit allen ihren Schattenseiten. Das ist der Grund, der die Kantone Bern und Neuenburg dazu geführt hat, die Wohngemeinde für die Armen als unterstützungspflichtig zu erklären. Nun kann mitunter — wie dies im „Armenpfleger“ schon früher erwähnt wurde, — zwischen Gemeinden ein förmlicher Streit über den Unterstützungswohnsitz entstehen, der erst durch die kantonale Armendirektion entschieden wird.

Ein weiterer Punkt ist das Verhältnis von Staat und Gemeinden. Soll nicht das ganze öffentliche Unterstützungswerk, das doch meistens (schon aus geschichtlichen Gründen) seine Träger und Organe in den Gemeinden hat, vereinheitlicht, mehr konzentriert oder geradezu mit dem Staat verbunden werden? Zentralisation wirkt auch hier leicht als bestehendes Schlagwort. Allein der Staat würde doch nicht gut daran tun, die Freiheit der Gemeinden in diesem Punkte allzu sehr einzuschränken. Eine gewisse Originalität der Gemeinden ist auch etwas wert und hängt mit ihrer Selbständigkeit nahe zusammen. Nicht nur würde der Staat durch eine reine Staatsarmenpflege finanziell über Gebühr und Kraft belastet, sondern er ist auch nicht das geeignete Organ zur Ausübung der Armenfürsorge. Es fehlt dem Staat hiefür an fast allem: besonders an der Bekanntschaft mit den lokalen Verhältnissen und den persönlichen Umständen der Armen, an der Möglichkeit auch, eine beständige, sozusagen tagtägliche Kontrolle an Ort und Stelle auszuüben, was doch sehr wichtig ist. Daß eine tätige und einsichtige Leitung von oben herab zu wünschen ist, ist selbstverständlich und braucht gar nicht gesagt zu werden; aber mit und neben tätiger Aufsicht des Staates ist möglichst freie Bewegung der Gemeinden gut. Wichtig ist vor allem die ausgleichende und nachhelfende Mitwirkung des Staates in finanzieller Beziehung.

Und schließlich: Welches ist das Verhältnis und die Beziehung zwischen öffentlicher und freiwilliger Armenpflege? Es gibt Kantone, in deren Geschichte das Prinzip der Freiwilligkeit eine Zeitlang eine gewisse Rolle spielte. So im Kanton Bern. Der Gesetzgeber von 1847 beschränkte sich lediglich darauf, Staatsanstalten zu unterhalten und die freiwilligen Wohltätigkeitsvereine mit Beiträgen zu unterstützen. Der Einwohnergemeinde war keine Aufgabe zugedacht. Dieser Standpunkt erwies sich als unhaltbar. Das Gesetz von 1857 sodann zog zum ersten Male die Einwohnergemeinde zur öffentlichen Wohltätigkeit heran und übertrug ihr die Ausübung der Notarmenpflege, deren Kosten der Staat tragen wollte. Für die Dürftigenpflege schuf er bestimmte Veranstaltungen: die Spendkasse und die Krankenkasse in jeder Gemeinde, welche außer den bescheidenen gesetzlichen Hilfsmitteln ganz auf die Gaben der Privatwohltätigkeit angewiesen wurden. Die Privatwohltätigkeit entfaltete sich seit jener Zeit in sehr erfreulichem Maße. Man muß nur die Übersicht über die in jener Zeit entstandenen Anstalten, Vereine, Stiftungen usw. durchsehen, um sich von der Richtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. Allein diese Wohltätigkeit der Privaten ging ihre eigenen Wege. Sie ließ ihre Gaben nicht in den Kanal fließen, den ihr das Gesetz gegraben hatte; dieser blieb fast leer. So kam es, daß die Gemeinden in den Riß treten mußten und Jahr um Jahr größere Beiträge für die Dürftigenpflege aufzuwenden hatten. Das Gesetz hatte die Gemeindearmenstellen verboten; allein die tatsächlichen Verhältnisse waren stärker als das Gesetz. Es gereicht den Gemeinden zur Ehre, daß sie über das Gesetz hinausgegangen sind; aber es ergab sich eine unhaltbare Lage. Das neue,

jetzt geltende Gesetz (1897) hat daher mit gutem Rechte den Standpunkt der Freiwilligkeit verlassen. Die Privatwohltätigkeit will entweder ganz frei sein oder nicht sein. Es nimmt die Möglichkeit in Aussicht, daß den Gemeinden gestattet werden kann, die gesamte Verwaltung der Krankenpflege der vorübergehend Unterstützten an organisierte Vereinigungen der Privatwohltätigkeit zu übertragen. Die Privatwohltätigkeit ist durchaus noch nicht überflüssig. In manchen Gemeinden, besonders in einfachen ländlichen Verhältnissen, hat sich nach und nach die Ansicht gebildet, mit der geordneten Tätigkeit der amtlichen Armenpflege sei nun ihre ganze Pflicht gegen ihre hilfsbedürftigen Angehörigen abgetan und vollkommen erfüllt. Es gibt aber auch solche Personen und Familien, die jahrelang mit Armut ringen, ohne die Hilfe der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen, weil sie es nicht für ehrenhaft halten, solches zu tun. Hier hat die Privatwohltätigkeit noch weiten Spielraum, wobei natürlich vorausgesetzt werden muß, daß sie mit der öffentlichen Armenpflege in beständigem Kontakt steht, sei es, um dieselbe bei ihren Informationen zu unterstützen, sei es, um sich dort Rat zu holen. Eine organische Verbindung der freiwilligen mit der amtlichen Armenpflege ist nicht unmöglich; beide können sich ergänzen, ohne das Charakteristische ihres Wesens preiszugeben.

Ob ein Armengeetz, das neu ausgearbeitet wird, seinen Zweck erfüllen werde, läßt sich zum voraus nicht sagen; man kann es nur vermuten. Der geschickteste Rechner kann sich darin irren, der klarste Kopf sich täuschen. Die Entwicklung der Armenverhältnisse in einem Lande und Staate ist durch so viele unberechenbare Faktoren bedingt, sie hängt so innig mit dem normalen oder gestörten Fortgang der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes zusammen, daß es gerade auf diesem Boden eine außerordentlich undankbare Aufgabe ist, prophezeien zu wollen. Ein Krieg unter unsrern Nachbarvölkern, der unser Land stark in Mitleidenschaft zieht, wird seine ökonomischen Folgen zeigen, die Zahl der Armen wird vermehrt usw. Ein Armengeetz wird aber im allgemeinen den Zweck haben, die Versorgung der dauernd Unterstützten anzuordnen, die vorübergehend Hilfsbedürftigen vor gänzlicher Verarmung zu schützen, die Ursachen der Verarmung zu bekämpfen, alles unter mehr oder weniger normalen Verhältnissen.

### Rapatriements d'Italiens.

C'est par dizaines de milliers que les ouvriers italiens rentrent chaque année dans leur pays en utilisant nos voies ferrées, et, sur le nombre, des centaines, peut-être des milliers, sont rapatriés par les soins de nos autorités ou de nos sociétés de bienfaisance. A lui seul le Bureau Central de Genève pourvoit, dans les douze mois, au retour de 300 d'entre eux, chiffre moyen, qui, presque tous, empruntent la ligne du Simplon.

On trouverait parmi eux des malades, de vrais indigents, des pauvres simulés qu'une fouille ferait voir porteurs d'argent, des dépouillés volontaires dont le gain des derniers mois fut expédié en Italie par mandat postal, la veille du départ.

La plupart s'en vont munis de la feuille de recommandation d'un consul italien au délégué du gouvernement à la station de Domodossola, feuille qui leur permettra de continuer le voyage jusqu'au lieu de leur destination.

Le parcours sur territoire suisse est payé par nos autorités, par nos sociétés de bienfaisance, avec l'aide des consuls parfois, s'il s'agit de malades. Aucune difficulté ne leur est faite en deça du tunnel du Simplon, mais au